Bundesministerium der Justiz zur Registrierung und zum Sachkundenachweis März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Zunächst erlaube ich mir den Hinweis voranzustellen, dass sich die Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV) im Entwurfsstadium derzeit in der Beteiligungsphase mit Ländern und Verbänden befindet und eine abschließende Auskunft zu ihren Inhalten erst nach Verabschiedung der Verordnung möglich ist. Sie bedarf insbesondere noch der Zustimmung der Länder im Bundesrat, woraus sich noch Änderungen im weiteren Verfahren ergeben können.

Mit dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) wird zum 1. Januar 2023 ein formales behördliches Registrierungsverfahren mit persönlichen und fachlichen Mindesteignungsvoraussetzungen für berufliche Betreuerinnen und Betreuer eingeführt, welches eine bedeutsame Neuerung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts darstellt.

Um künftig eine einheitliche Qualität der beruflichen Betreuung zu gewährleisten, ist ab 1. Januar 2023 Voraussetzung für die Tätigkeit als berufliche Betreuerin oder Betreuer der Nachweis der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit sowie eines Mindeststandards an Sachkunde gegenüber der für die Registrierung zuständigen Betreuungsbehörde. Über diesen Mindeststandard an Sachkunde müssen künftig alle Personen verfügen, die Betreuungen beruflich führen wollen.

Die Regelung der Registrierungsvoraussetzungen im BtOG knüpft dabei für den Nachweis der Sachkunde nicht an eine bestimmte Vorausbildung, z.B. in Gestalt eines Hochschulabschlusses an. Eine Registrierung als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer steht vielmehr grundsätzlich auch solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die über keinen formalen Studien- oder Ausbildungsabschluss verfügen (z.B. Quereinsteiger/innen), aber ihre auf anderem Wege erworbene Sachkunde für die Tätigkeit als berufliche Betreuerin bzw. beruflicher Betreuer nachweisen können. Der Zugang zum Beruf bleibt also vergleichsweise niedrigschwellig möglich.

Für diejenigen beruflichen Betreuerinnen und Betreuer, die am 1. Januar 2023 weniger als drei Jahre berufliche Betreuungen führen, gilt zudem ein eingeschränkter Bestandschutz, indem sie zunächst ohne Überprüfung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit und der erforderlichen Sachkunde registriert werden und sodann den Nachweis der Sachkunde bis Ende Juni 2025 erbringen müssen (§ 32 Absatz 2 Satz 2 BtOG). Für diese Personengruppe wird in der neu zu schaffenden Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV-E) durch die Übergangsvorschrift des § 15 eine weitere Erleichterung für den Sachkundenachweis vorgesehen werden, indem von diesen bereits absolvierte Lehrgänge bzw. Aus- oder Weiterbildungsangebote auch dann von der Stammbehörde als Nachweis anerkannt werden können, wenn sie möglicherweise nicht vollständig, aber im Wesentlichen den inhaltlichen Vorgaben aus § 6 Absatz 2 der Verordnung entsprechen.

Nach § 7 Absatz 1 BtRegV-E kann der vollständige Nachweis der Sachkunde grundsätzlich auch durch Vorlage von Abschlusszeugnissen oder sonstigen Leistungsnachweisen aus Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgängen geführt werden, die nicht bereits nach § 5 Absatz 2 und 3 für den Sachkundenachweis anerkannt sind. Hierdurch sollen solche Fälle erfasst werden, in denen die Antragstellerin bzw. der Antragsteller über verschiedene Berufsqualifikationen verfügt, die geeignet sind, jeweils Teilbereiche der erforderlichen Kenntnisse abzudecken. Durch Vorlage derartiger Unterlagen kann der Nachweis sowohl insgesamt als auch nur teilweise erbracht werden. Die vorgelegten Unterlagen müssen nicht notwendigerweise aus ein und demselben Studium oder ein und derselben Ausbildung stammen, sondern es können auch Zeugnisse aus verschiedenen hintereinander oder parallel absolvierten Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen vorgelegt

werden. Der Nachweis kann also Modul für Modul mit verschiedenen Unterlagen geführt werden, die in ihrer Gesamtheit geeignet sind, alle Kenntnisse nach § 3 BtRegV-E zu belegen.

Die zuständige Betreuungsbehörde als Stammbehörde hat dabei zu prüfen, ob die nachgewiesenen Leistungen mit den inhaltlichen Vorgaben der Anlage übereinstimmen und auch im Umfang mit den darin vorgesehenen Modulen vergleichbar sind. Zeugnisse können hierzu durch weitere Unterlagen – zum Beispiel Studien- oder Kursbeschreibungen oder entsprechende Bescheinigungen – ergänzt werden, die den Inhalt und die Reichweite der vorgelegten Zeugnisse nachvollziehbar erläutern.

Soweit die Antragstellerin oder der Antragsteller nur Teilbereiche der Kenntnisse aus § 3 BtRegV-E anderweitig nachweisen kann, fehlt es am vollständigen Sachkundenachweis für die Registrierung. Einen vollständigen Sachkundelehrgang muss sie bzw. er dann jedoch nicht belegen, sondern kann die fehlenden Kenntnisse durch den erfolgreichen Abschluss eines oder mehrerer Module des Sachkundelehrgangs oder auch eines nach § 5 anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nachholen.

Die Ausgestaltung des Sachkundenachweises ist dabei bewusst niederschwellig und garantiert größtmögliche Flexibilität. Wir gehen davon aus, dass für den Sachkundelehrgang vielfältige Weiterbildungsfördermöglichkeiten offenstehen werden.

§ 8 Absatz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG n.F.) enthält ein Kernstück der neuen Vergütungssystematik für berufliche Betreuerinnen und Betreuer. Zwar wird wie bisher an die Ausbildung in Form einer abgeschlossenen Lehre oder vergleichbaren Ausbildung, einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildung oder eben keiner dieser Ausbildungen angeknüpft. In Zukunft entfallen aber die Kriterien des Vorhandenseins von besonderen Kenntnissen und von deren Erwerb durch eine bestimmte Ausbildung, da jede/r berufliche Betreuer/in mit der Registrierung die für die entgeltliche Führung von Betreuungen notwendige Sachkunde gegenüber der Stammbehörde nachweisen muss. Auch weiterhin können die in die Betreuung einzubringenden Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Ausbildungsstand unterschiedlich sein, so dass es derzeit sachgerecht erscheint, die Einordnung in verschiedene Vergütungstabellen beizubehalten. Wenn beispielsweise bei der Auswahl eines rechtlichen Betreuers seine Ausbildung etwa wegen der Komplexität der vorliegenden Betreuung eine Rolle spielt, dann erscheint eine Differenzierung der Vergütung nach der Art seiner Ausbildung trotz der von allen beruflichen Betreuern zu beantragenden Registrierung nicht unsachgerecht. Diese Vergütungssystematik soll bis zur Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer-und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019, BGBl. I S. 866, beibehalten werden. Im Rahmen der gesetzlichen Anpassung wurde festgelegt, dass das Bundesministerium der Justiz (BMJ) binnen vier Jahren eine Evaluation durchführen muss. Der Bericht des BMJ ist bis Ende Dezember 2024 zu veröffentlichen. Die Evaluation ist vor einer erneuten Befassung mit einer Vergütungserhöhung aus Ländersicht zwingend. Eine Beibehaltung des nach Berufsabschluss aufgespalteten Vergütungssystems erscheint nach Ablauf des Evaluierungszeitraums angesichts der neu eingeführten Registrierung nicht sinnvoll.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Auskünften behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

_____

Bundesministerium der Justiz
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (030) 18 580-0
Fax: (030) 18 580-9525
E-Mail: buergerdialog@bmj.bund.de